



Studieren mit Kind

Ein Leitfaden für Studierende an der KH Freiburg

Sie sind schwanger? Sie haben ein Kind?
Sie wollen wissen, ob studieren mit Kindern möglich ist?

Mit unseren Informationen wollen wir Sie ermutigen, diese Herausforderung anzugehen! Unser Ziel ist es, Ihnen konkrete Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Ihnen das Studium mit Kind zu erleichtern.

In diesem Leitfaden haben wir viele der für Sie relevanten Gesetze, Verordnungen und Informationen zusammengetragen. Wo möglich, können Sie per Link die entsprechenden Antragsformulare aufrufen.

Bei Fragen, Unsicherheiten und Anregungen kontaktieren Sie bitte die Gleichstellungsbeauftragte, den BAföG-Beauftragten oder die BAföG-Beauftragte oder die allgemeine Studienberatung an der KH Freiburg. Alle werden ihr Möglichstes tun, um zusammen mit Ihnen die beste Lösung zu finden.

Studieren mit Kind ist möglich und kann neben aller Herausforderung zu einem Gewinn werden!



Inhalt

1 RECHTLICHES	3
1.1 STUDIEN-UND PRÜFUNGSORDNUNG (STUDPO) DER KH FREIBURG	3
1.2 MUTTERSCHUTZ.....	3
1.3 ELTERNZEIT	4
1.4 BEURLAUBUNG	4
2. FINANZIELLES	5
2.1 STUDIENBEITRÄGE.....	5
2.2 MUTTERSCHAFTSGELD	5
2.3 KINDERGELD	5
2.4 KINDERGELDZUSCHLAG	5
2.5 ELTERNGELD	6
2.6 BAFÖG	6
2.7 WOHNUNGSGELD.....	7
2.8 LEISTUNGEN DES SGB II.....	7
2.9 SOZIALGELD	7
2.10 STIPENDIEN	7
3. BETREUUNG	8
3.1 BETREUUNGSPLÄTZE FÜR KINDER	8
3.2 BETREUUNGSKOSTENÜBERNAHME.....	9
4. WOHNEN	9
5. ESSEN	9
6. RÄUME VOR ORT	9
7. MUTTER-KIND-CAFÉ	9
8. CHECK-LISTE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	10

1. Rechtliches

1.1 Studien-und Prüfungsordnung (StudPO) der KH Freiburg

Wird ein Kind erzogen, besteht laut Studien-und Prüfungsordnung der KH Freiburg die Möglichkeit eines angepassten Studiums.

- StudPO § 4 (9): Studierenden mit Kindern ... soll ermöglicht werden, das Studium in Teilzeit zu studieren (individuelle Teilzeit).

Das bedeutet, dass Prüfungsleistungen nach einem individuell angepassten Zeitplan erbracht werden können (z.B. Teilnahme an einer Klausur in einem späteren Semester). Grundsätzlich muss jedoch mindestens die Hälfte der in einem Semester geforderten Prüfungsleistungen erbracht werden. Ist dies nicht leistbar, kann ein Urlaubssemester beantragt werden.

Der **Antrag zum angepassten Studium** wird schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt. Der Antrag an den Prüfungsausschuss ist formlos und sollte eine Begründung sowie einen Vorschlag für den Verlauf des angepassten Studiums beinhalten (d.h. einen Zeitplan, wann welche Prüfung erbracht werden kann). Die Dauer des Studiums bzw. die Höchststudiendauer verlängert sich entsprechend.

Des Weiteren ist es möglich, aufgrund von eigener oder Krankheit des Kindes von bereits angemeldeten Prüfungen zurückzutreten, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen.

- StudPO § 16 (3): Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes ... gleich).

Hierzu muss dem Prüfungsausschuss ein **ärztliches Attest** vorgelegt bzw. nachgereicht werden.

1.2 Mutterschutz

Seit dem 01.01.2018 gilt der gesetzliche Mutterschutz auch für Studentinnen. Er betrifft Prüfungsleistungen sowie verpflichtend vorgegebene Lehrveranstaltungen während und nach der Schwangerschaft.

Die **gesetzliche Mutterschutzfrist** betrifft abzuleistende Prüfungen und die Teilnahme an verpflichtenden Veranstaltungen. Er umfasst **6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 8 Wochen nach der Entbindung**. Bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei Feststellung einer Beeinträchtigung innerhalb von 8 Wochen gilt ein Mutterschutz von 12 Wochen nach der Entbindung. Während diesem Zeitraum müssen Sie an verpflichtend vorgesehenen Veranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen. Haben Sie bereits eine Prüfung angemeldet bedeute dies:

- Die Prüfung wird abgemeldet. Sie erfolgt am nächstmöglichen Prüfungstermin. Bitte treten Sie hierfür in Kontakt mit dem Prüfungsamt oder dem zuständigen Dozierenden.
- Bereits angemeldete Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) werden ebenfalls abgemeldet. Sie können die Anmeldung bzw. Abschluss-Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt wiederholen. Bitte nehmen Sie auch in diesem Fall Kontakt mit dem Prüfungsamt oder dem zuständigen Dozierenden auf.

Vor der erläuterten Schutzfrist gelten für Schwangere besondere „**Arbeitszeitenregelungen**“. Grundsätzlich sind Arbeitszeiten im Rahmen des Studiums von 20 Uhr bis 6 Uhr verboten. Bis 22 Uhr sind Ausnahmen hiervon möglich. Im Falle eines verpflichtenden Seminars, das über 20 Uhr hinaus geht, benötigt die Hochschule Ihre ausdrückliche Einwilligung. Bitte beachten Sie dabei, dass eine Gefährdung für die Schwangere und das Kind ausgeschlossen sein muss.

Ausnahmen von der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung sind möglich. Wollen Sie auf die Mutterschutzfrist verzichten, benötigt die Hochschule Ihre ausdrückliche Erklärung. Während der bestehenden Schutzfrist können Sie den Verzicht auf die Mutterschutzfrist jederzeit widerrufen. Das **Formular** dazu finden Sie auf der Internetseite der Gleichstellung.

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr Studium zu unterbrechen und ein Urlaubssemester zu nehmen. Bitte lassen Sie sich hierzu vom Prüfungsamt beraten.

Wir bitten Sie in jedem Falle, das Prüfungsamt von einer Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen. Das Formular dafür finden Sie auf der Internetseite der Gleichstellung.

Beratung und weitere Informationen zu einem Studium mit Kind erhalten Sie bei unseren Gleichstellungsbeauftragten. Beratung zu Prüfungsleistungen erhalten Sie beim Prüfungsamt.

1.3 Elternzeit

Die Elternzeit wird im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt.

- BEEG § 15 (2): Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.

Die Elternzeit hat zunächst keinen Einfluss auf das Studium. Wenn Studierende sich in dieser Zeit beurlauben lassen wollen, kann ein **Antrag auf Urlaubssemester** bei der Studiengangsleitung gestellt werden (vgl. Abschnitt „Beurlaubung“). Das Studium kann auch individuell angepasst weitergeführt werden; hierfür ist ein formloser **Antrag an den Prüfungsausschuss** zu stellen (vgl. Abschnitt „Studien- und Prüfungsordnung der KH Freiburg“).

Wird während der Elternzeit eine Beurlaubung beantragt, werden die entsprechenden Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet (Fachsemester).

Während der Elternzeit können Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Genauere Informationen über eine finanzielle Unterstützung und das entsprechende Antragsformular findet sich unter dem Absatz „Elterngeld“.

1.4 Beurlaubung

Die KH hat, obwohl nicht staatliche Hochschule, die Beurlaubungsregelungen aus dem Landeshochschulgesetz in ihre Immatrikulationsordnung (ImmO) übernommen. Grundsätzlich können Studierende mit Kindern Urlaubssemester beantragen. Ein **Antrag auf Beurlaubung** ist (formlos und mit Begründung der Elternzeit) an die Studiengangsleitung zu stellen.

- ImmO § 12 (3): (*aufgrund von Schwangerschaft bzw. Elternzeit*) ... beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

2. Finanzielles

Einen Überblick über die Leistungen, die für Studierende mit Kind in Frage kommen, erhalten Sie hier:

- <https://www.brutto-netto-rechner.info/studium-mit-kind.php>
- https://www.schnellkreditcheck.de/ratgeber-studium-mit-kind-finanzielle-hilfen-foerderung/#Foerderung_eines_Auslandssemesters_durch_Stipendien

2.1 Studienbeiträge

An der KH Freiburg werden studierenden Eltern, die für die Erziehung eines Kindes Kindergeld erhalten, die Studienbeiträge erlassen. Der **Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen** findet sich hier:

- http://www.kh-freiburg.de/fileadmin/userfiles/2_Studium/5_Studieren/3_Studienbeitraege/Antrag_Befreiung_Studienbeitraegen_10_12.pdf

2.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Zahlung, die sich aus dem Mutterschutzgesetz ergibt. Versicherte, die eigenständiges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, beantragen diese **Leistung bei ihrer Krankenkasse**.

- MuSchG § 13 (1): Frauen ... erhalten für die Zeit der Schutzfristen Mutterschaftsgeld ...

Die Höhe wird aus dem durchschnittlichen Gehalt der letzten drei Monate errechnet. Bei keiner vorhergehenden Beschäftigung bzw. geringfügiger Beschäftigung wird ein reduziertes Mutterschaftsgeld ausgezahlt.

Wer familien- oder privat versichert ist, kann das Mutterschutzgeld **beim Bundesversicherungsamt** beantragen:

- <http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html>.

2.3 Kindergeld

Auch studierende Eltern erhalten für ihr(e) Kind(er) Kindergeld. Dieses wird monatlich ausgezahlt und beträgt zurzeit jeweils 190€ für das erste und zweite Kind. Der **Antrag auf Kindergeld** muss schriftlich gestellt werden, Vordrucke finden sich unter:

- <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI515647>

2.4 Kindergeldzuschlag

Wenn das Einkommen zwar die eigene Existenz, nicht aber die des Kindes sichert, kann ein Kindergeldzuschlag als Ergänzungsleistung bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Rechtsgrundlage ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG §6a). Genauere Informationen finden sich hier:

- <http://www.kindergeld.info/kinderzuschlag/antrag.html>

2.5 Elterngeld

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) regelt unter anderem die Höhe des monatlichen Elterngeldes, das abhängig ist von den bisherigen Einkünften, jedoch mindestens 300 € und maximal 1800 € beträgt. Studierende haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld.

- BKG § 13 (1): Anspruch auf Elterngeld hat, wer ... keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bezieht die Mutter in dieser Zeit auch Mutterschaftsgeld, wird dieses auf das Elterngeld angerechnet und reduziert sich entsprechend. Das Elterngeld kann für mindestens zwei und höchstens zwölf, bzw. vierzehn Monaten (bei Alleinerziehenden oder wenn der andere Elternteil zumindest zwei Monate Elternzeit nimmt) ausgezahlt werden.

Während des Elterngeldbezugs dürfen beurlaubte Studierende bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten. Beim Elterngeld wird das BAföG nicht angerechnet. Bei einem Bezug von ALG II-Leistungen hingegen in vollem Umfang.

Auf dieser Seite befinden sich das **Antragsformular** und genauere Informationen zum Elterngeld; dem Antrag müssen Einkommensnachweise, Geburtsurkunden und Bescheinigungen über den Bezug von Mutterschaftsgeld beigelegt werden. Das Landeserziehungsgeld, das bis 2012 im Anschluss an das Elterngeld in Baden-Württemberg ausgezahlt wurde, gibt es nicht mehr.

- <https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fa-familienfoerderung/elterngeld.xml?ceid=100383>

2.6 BAföG

Durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soll Studierenden eine individuelle Ausbildungsförderung ermöglicht werden, auch wenn die dazu erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. BAföG kann auch mit Kind beantragt werden.

Während eines Urlaubssemesters besteht kein BAföG-Anspruch, es könnte aber ein Anspruch auf ALG II bestehen. Anders als beim BAföG würde hier das Einkommen und Vermögen eines (Ehe-/eheähnlichen) Partners oder einer Partnerin angerechnet.

- BAföG § 14b (1) Kinderbetreuungszuschlag: Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind ... in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 130 Euro für jedes dieser Kinder.

Die Regelstudienzeit kann durch Schwangerschaft und Geburt eines Kindes überschritten werden. (Bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes kann eine Verlängerung von insgesamt acht Semestern beantragt werden.)

- BAföG § 15 (3): Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ... infolge ... einer Schwangerschaft ... und Erziehung eines Kindes ... überschritten worden ist.

Für das Kind kann ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag gewährt werden; ebenso erhöhen sich die Vermögensfreibeträge. Es kann ein Teilerlass der Rückzahlung des BAföG-Darlehens beantragt werden (BAföG § 18a).

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem/der BAföG-Beauftragten der KH Freiburg oder bei der BAföG-Stelle des Studierendenwerks Freiburg:

- <http://www.swfr.de/geld/bafoeg/info/>

2.7 Wohngeld

Besteht kein BAföG-Anspruch, könnte Wohngeld beantragt werden. Das Wohngeldamt zahlt dann einen Mietzuschuss.

§20 (2) in Verbindung mit: §20 WoGVWV. (Teil A) regelt, in welchen Fällen Studierende Wohngeld erhalten können.

Antragsformulare für Wohngeld finden sich hier:

- <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/205332.html?vbid=6755&vbmid=0>

2.8 Leistungen des SGB II

Erhalten Sie kein BAföG und kann der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, könnte die Möglichkeit bestehen, Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen. Anders als beim BAföG werden hier Einkommen des Partners oder der Partnerin mit eingerechnet und die Eltern der Studierenden könnten zu evtl. Unterhaltspflichten herangezogen werden.

§ 27 II, III SGB II i.V.m. § 21 II, III SGB II: Hilfebedürftige schwangere Studentinnen haben Anspruch auf Mehrbedarf, ebenso Alleinerziehende.

Einmalige Hilfen können beantragt werden, z.B. für die Erstausstattung des Babys, Schwangerschaftsbekleidung oder für die Einrichtung der Wohnung. Zuständig für **Anträge** ist das Jobcenter in Freiburg:

- <http://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>

2.9 Sozialgeld

Sozialgeld könnte für die Kinder beantragt werden. Bei der Berechnung der Höhe wird das Einkommen des Kindes berücksichtigt. (z.B. Kindesunterhalt und Kindergeld).

- § 2 SGB II: Studierende mit einem niedrigen Einkommen können für ihr Kind Sozialgeld beantragen

2.10 Stipendien

Bundesstiftung Mutter und Kind: Die Stiftung bietet Unterstützung für Schwangere, die sich in einer finanziellen Notlage befinden.

- <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Hanns-Seidel-Stiftung: Unterstützt werden Unterhaltsverpflichtete, die sich im Studium befinden.

- <https://www.hss.de/stipendium/foerderung/finanzielle-foerderung/>

Stipendium der MAWISTA: Gefördert werden Studierende mit Kind während eines Studiums im Ausland oder eines Auslandssemesters.

- <https://www.mawista.com/stipendium/>

Landesstiftung „Familie in Not“: Leistungen erhalten Familien, alleinerziehende Elternteile, Familien mit beeinträchtigten Angehörigen oder werdende Mütter, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in Not geraten sind.

- <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0>

Hildegardis-Verein: Der Verein bietet Darlehen für Studentinnen christlicher Konfessionen.

- <http://www.hildegardis-verein.de/darlehen.html>

3. Betreuung

Um Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden zu finden, steht die Gleichstellungsbeauftragte im engen Austausch mit der Abteilungsleitung Familien und Bildung des Caritas-Verbandes Freiburg Stadt e.V. Die KH selbst hat keine eigenen Betreuungsplätze.

3.1 Betreuungsplätze für Kinder

In Freiburg kann man online den Bedarf an einem Betreuungsplatz anmelden. Das hat den Vorteil, dass man sich nicht mehr bei jeder Kita einzeln auf die Warteliste setzen lassen muss. Durch diese Datenbank werden Mehrfachbelegungen vermieden und schneller ein Platz gefunden. Es sind sowohl Listen für die Betreuung von Kindern unter, als auch für Kinder über drei Jahren vorhanden:

- <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/624740.html>

Studierende mit Kind können die Kindertageseinrichtungen des Studierendenwerks Freiburg nutzen. Außerdem können über das Studierendenwerk Belegrechte in kooperierenden Kitas geltend gemacht werden.

Weitere Informationen dazu sowie eine Babysitterbörse des Studierendenwerks finden Sie unter:

- <https://www.swfr.de/beratung-soziales/studieren-mit-kind/infos/>

Außerdem können Sie sich bei den Einrichtungen der KiTa Junikäfer bewerben:

- <http://www.junikaefer.info/>

Über Betreuungsmöglichkeiten durch eine Kindertagespflegeperson informiert der TagesMütterverein Freiburg:

- <https://www.kinder-freiburg.de/>

3.2 Betreuungskostenübernahme

Die Betreuungskosten können von der Stadt übernommen werden, wenn sich die Eltern in der Ausbildung (Hochschule) befinden. Der **Antrag** dafür findet sich hier:

- <https://formulare.virtuelles-rathaus.de/servlet/de.formsolutions.FillServlet?sid=A146Ma865Caf1xFFTgHNhGj85qxXcmQj&x=k.pdf>

4. Wohnen

In Freiburg ist Wohnraum knapp und auch für Studierende mit Kindern schwer zu finden. Das Studierendenwerk Freiburg verfügt aber über eigene Wohnungen für Studierende mit Kind, auf die man sich bewerben kann. Informationen können hier abgerufen werden:

- <https://www.swfr.de/beratung-soziales/studieren-mit-kind/wohnen/>

Die Erzdiözese Freiburg bietet im Edith-Stein-Haus ebenfalls mehrere Wohnungen für Studierende mit Kind an:

- <http://site.kstwhfr.de/esh.htm>

5. Essen

In den Uni-Mensen können die Kinder Studierender bis zum Alter von zehn Jahren umsonst essen.

An der Caritas-Mensa neben der Katholischen Hochschule wird dies ebenso großzügig gehandhabt.

6. Räume vor Ort

- An der Hochschule gibt es zwei **Wickelräume**. Diese befinden sich in Haus 2 in Raum 2406 sowie in Haus 3 im 1. Stock im Behinderten-WC.
- Ein **Stillraum** ist in Haus 3 in Raum 3225 eingerichtet, ein Stillkissen ist vorhanden.
- Studierende mit Kind können im Dt. Caritasverband (Eingang Karlstraße 40) das **Eltern-Kind-Büro** mitbenutzen. Dies befindet sich im Erdgeschoss links vom Eingang und wird Ihnen während der Öffnungszeiten von den Mitarbeitenden am Empfang gerne aufgeschlossen (Mo – Do 8:30 Uhr – 16:30 und Fr. von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr). Hier steht ein Arbeitsplatz mit Spielecke zur Verfügung. Gerne können Sie die Verfügbarkeit vorab unter der Nummer 0761 / 2000 erfragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragten:

<https://www.kh-freiburg.de/hochschule/service-einrichtungen/gleichstellung/>

7. Mutter-Kind-Café

Studentinnen mit und ohne ihren Kindern sind herzlich eingeladen, zum Austausch und Pausieren in die Räumlichkeiten der Katholischen Hochschulgemeinde vorbeizukommen. Das

Mutter-Kind-Café findet in einem zweiwöchigen Turnus mittags statt. Es existiert eine WhatsApp-Gruppe, in der die Termine und Weiteres besprochen werden können. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Johnson:

hildegard.johnson@khg.de

8. Check-Liste und Zuständigkeiten

- **Meldung der Schwangerschaft** beim Prüfungsamt. Formular auf der Internetseite der Gleichstellung.
- Bei **Verzicht auf die Mutterschutzfrist** Meldung beim Prüfungsamt. Formular auf der Internetseite der Gleichstellung.
- Beim **Prüfungsamt** melden wegen:
 - Individueller Anpassung des Studiums (Teilzeitstudium)
 - bei Prüfungsunfähigkeit wegen eigener Krankheit oder Krankheit des Kindes
- Bei der **Studiengangsleitung** melden wegen:
 - Beurlaubung
 - Teilzeitstudium
- **Mutterschaftsgeld** beantragen beim Bundesversicherungsamt: <http://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html>
- **Kindergeld** beantragen bei der Familienkasse der Arbeitsagentur: www.arbeitsagentur.de
- **Kindergeldzuschlag** beantragen: <http://www.kindergeld.info/kinderzuschlag/antrag.html>
- **Elterngeld** beantragen bei der I-bank: <https://www.i-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fa-familienfoerderung/elterngeld.xml?ceid=100383>
- **BAföG** beantragen beim Studentenwerk Freiburg: <http://www.swfr.de/geld/bafoeg/info/>
- **Wohngeld** beantragen beim Wohngeldamt: <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/205332.html?vbid=6755&vbmid=0>
- **Leistungen des SGB II** beantragen beim Jobcenter: <http://www.jobcenter-freiburg.de/service/kontakt/>
- **Betreuungsplatz** beantragen bei der Stadt Freiburg: <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/624740.html>
- **Betreuungskostenübernahme** beantragen bei der Stadt Freiburg: <mailto:kinderbetreuung@stadt.freiburg.de>
- Für **Wohnungen für Studierende mit Kind** bewerben: <https://www.swfr.de/beratung-soziales/studieren-mit-kind/wohnen/> oder <http://site.kstwhfr.de/esh.htm>